

Satzung Rat der Religionen Reutlingen

Vorbemerkung:

Der Rat der Religionen ist ein Gremium, das sich im Namen der darin vertretenen Religionsgemeinschaften öffentlich zu Themen äußern kann, die in der Satzung genannt sind.

Der Rat versteht sich als Sprachrohr gegenüber der Öffentlichkeit sowie öffentlichen und privaten Institutionen. Er wird von den Religionsgemeinschaften selbst verantwortet und arbeitet mit der Stadtverwaltung zusammen.

Unbeschadet davon verfolgen die Religionsgemeinschaften ihre eigenen Ziele und vertreten diese auch öffentlich.

Im Unterschied zum Rat der Religionen liegt der Schwerpunkt im **Gesprächskreis der Religionen** darin, persönliche Begegnungen von Menschen unterschiedlicher Religionen und den interreligiösen Dialog zu fördern.

1. Ziele

- Der Rat der Religionen fördert und gestaltet ein friedliches Zusammenleben der Religionsgemeinschaften untereinander und in der Stadtgesellschaft.
- Der Rat der Religionen setzt sich für die Religionsfreiheit ein und unterstützt die freie Religionsausübung.

2. Verpflichtungen

Die beteiligten Religionsgemeinschaften

- treten für das Grundgesetz und die darin garantierte Religionsfreiheit ein.
- arbeiten in einer respektvollen Kooperation zusammen, die die jeweilige Eigenständigkeit und das Existenzrecht der verschiedenen Religionsgemeinschaften akzeptiert.
- respektieren die freie Meinungsäußerung und achten die Integrität des anderen.
- sind bereit, Gemeinsamkeiten zu suchen und Unterschiede zu achten.
- unterstützen die Prinzipien des Parlaments der Weltreligionen in der „Erklärung zum Weltethos“ (Chicago 1993, Toronto 2018):
 - Gewaltlosigkeit
 - Solidarität
 - Toleranz
 - Gleichberechtigung
 - ökologische Verantwortung
- unterstützen das Prinzip: keine Diskriminierung von Anderen aufgrund der Religion, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Hautfarbe, der Kultur, der Herkunft und des sozialen Standes.

3. Aufgaben

Der Rat der Religionen

- ist Ansprechpartner in Fragen und Anliegen, die die Religionsgemeinschaften in der Stadt betreffen.
- arbeitet mit öffentlichen und privaten Institutionen zusammen, um praktische Fragen zu klären, die sich aus dem Zusammenleben der Religionen in einer Stadtgesellschaft ergeben (z.B. multireligiöse Feiern, religiöse Speisevorschriften im Kindergarten, Friedhofsgestaltung).

- kann bei öffentlichen Veranstaltungen mitwirken wie z.B. Stadtfest, Interkulturelle Woche.
- erarbeitet gemeinsame öffentliche Stellungnahmen.
- unterstützt Religionsgemeinschaften in ihren Anliegen, z.B. bei dem Wunsch, angemessene Gebetsräume einzurichten.
- setzt sich ein für eine positive Wahrnehmung der religiösen Vielfalt in der Stadt.

4. Mitgliedschaft

- Körperschaften und eingetragene Vereine, die in ihrem Selbstverständnis Religionsgemeinschaften sind und die in Reutlingen vertreten sind, können beschließendes Mitglied werden.
- Die Anerkennung der Satzung des Rates der Religionen ist Voraussetzung für eine Mitgliedschaft. Über Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet der Rat der Religionen. Die Aufnahme neuer Mitglieder muss mit 2/3 Mehrheit der beschließenden Mitglieder erfolgen.
- Möchte eine Religionsgemeinschaft aus dem Rat der Religionen ausscheiden, erklärt sie dies schriftlich gegenüber dem Sprecherrat.
- Entfällt die Voraussetzung für die Mitgliedschaft, kann der Rat der Religionen eine Körperschaft / einen Verein ausschließen. Ein Ausschluss kann nur mit 2/3 Mehrheit der beschließenden Mitglieder erfolgen.

5. Zusammensetzung und Zusammenkünfte

- Jedes Mitglied ist durch eine Person mit Stimmrecht vertreten. Jedes Mitglied benennt weiter eine Stellvertretung, die an den Sitzungen mit Rederecht teilnehmen kann. Ist die stimmberechtigte Person verhindert, geht das Stimmrecht auf die Vertretung über.

Wenn möglich, soll eine geistliche bzw. theologische Vertretung und eine gewählte Person aus dem Vorstand / der Gemeindeleitung aus jeder Religionsgemeinschaft benannt sein.

- Die Vertreter/innen werden durch die Mitglieder nach jeweils vier Jahren neu in den Rat entsendet. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird ein/e Nachfolger/in bestimmt.

- **Gründungsmitglieder** sind die derzeit im Gesprächskreis teilnehmenden Religionsgemeinschaften, sofern sie die Vereinbarung anerkennen:
 - Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg, Zweigstelle Reutlingen - Tübingen
 - Evangelische Gesamtkirchengemeinde Reutlingen
 - Evangelisch-methodistische Kirche in Reutlingen
 - Griechisch-orthodoxe Kirche Reutlingen
 - Katholische Kirchengemeinden im Stadtgebiet Reutlingen (vertreten durch die Kath Gesamtkirchengemeinde Reutlingen)
 - Neuapostolische Kirchengemeinden im Stadtgebiet Reutlingen
 - Ahmadiyya Muslim Jamaat Reutlingen
 - Internationale Islamische Gemeinschaft e.V.
 - Muslim Gemeinde Reutlingen e.V. (Yunus-Emre-Moschee, DITIB)
 - Baha´i-Gemeinde Reutlingen e.V.

- **Beratende Mitglieder**
 - Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin der Stadt Reutlingen oder eine andere von ihm / ihr beauftragte Vertretung
 - Eine Vertretung des Amtes für Integration und Gleichstellung der Stadt Reutlingen
 - Eine Vertretung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Reutlingen (ACK)

- Einmalig oder dauerhaft können weitere Sachverständige eingeladen werden.

6. Beschlussfassung und Arbeitsweise

- Der Rat versammelt sich auf Einladung des Sprecherrats, der dabei die Tagesordnung mitteilt. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beim Sprecherrat beantragt. Der Rat tagt nichtöffentlich.
- Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- Ziel ist es, Beschlüsse nach Beratungen einstimmig zu fassen. Wenn kein Einvernehmen erreicht werden kann, müssen Beschlüsse nach erneuter Beratung mit der Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- Den Mitgliedern steht ein Vetorecht gegen Beschlüsse zu. Dies gilt nicht bei einem Ausschluss einer Körperschaft. bzw. eines Vereins. Das Veto muss begründet werden. Ein durch ein Veto verhinderter Beschluss kann erneut zur Diskussion und Abstimmung gestellt werden.
- Abweichende Positionen einzelner Mitglieder werden auf Verlangen öffentlich dargestellt.
- Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn sämtliche Mitglieder zwei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen und mindestens die Hälfte der beschließenden Mitglieder anwesend sind.
- Die Mitglieder verpflichten sich, in ihren eigenen Organisationen die Erklärungen und Beschlüsse des Rates bekannt zu machen.
- Die Satzung kann mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder geändert werden. Das Vetorecht ist hierbei ausgeschlossen.

7. Sprecherrat

- Der Rat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder einen Sprecher / eine Sprecherin und dessen / deren Stellvertretung, einen Schriftführer / Schriftführerin sowie eine/n Kassensführer/in. Diese bilden den Sprecherrat.
- Der Rat achtet darauf, dass im Sprecherrat die verschiedenen Religionen angemessen vertreten sind.
- Der Sprecher/ die Sprecherin organisiert die Angelegenheiten des Rates und vertritt diesen nach außen.
- Eine Übersicht über Einnahmen/Ausgaben wird jährlich erstellt und dem Rat vorgelegt.
- Sprecherrat und Sprecher sind an die Beschlüsse des Rats gebunden.
- Die Amtszeit des Sprecherrats beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Auf Antrag eines Mitglieds kann eine Sprecherin / ein Sprecher mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder abgewählt werden.

8. Finanzierung

- Kosten für den laufenden Geschäftsbedarf des Rates der Religionen (z. B. Porto, Kopien, Unterlagen, Getränke) und für Öffentlichkeitsarbeit werden von den Mitgliedern des Rates getragen.
- Die Mitglieder stellen bei Bedarf und wenn Kapazitäten vorhanden sind Räume für die Sitzungen des Rats kostenlos zur Verfügung.

Die Satzung tritt am 6. Februar 2020 in Kraft.